



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0034-23-11  
= RSS-E 112/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

|                      |  |
|----------------------|--|
| Vorsitzender         | Dr. Gerhard Hellwagner                                 |
| Beratende Mitglieder | Marc Zickbauer<br>Herbert Schmaranzer<br>Dr. Hans Peer |
| Schriftführer        | Mag. Christian Wetzelsberger                           |

|                 |                       |                          |
|-----------------|-----------------------|--------------------------|
| Antragsteller   | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>nehmer |
| vertreten durch | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherungs-<br>makler |
| Antragsgegnerin | <i>(anonymisiert)</i> | Versicherer              |
| vertreten durch | -----                 |                          |

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Privathaftpflicht-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, welche auch eine Privathaftpflicht-Versicherung einschließt. Vereinbart sind die ABHI 2019, welche auszugsweise lauten:

*„Artikel 27*

*Welche Gefahren sind versichert?*

*Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere (...)*

*Artikel 32*

*Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?*

*2. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt*

*haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);(...)*“

Der Antragsteller meldete am 31.3.2023 folgenden Schadenfall (Nr. (*anonymisiert*)):

Er habe am 31.3.2023 im Haus (*anonymisiert*), im Zuge des Umzuges einen leeren großen Koffer, eine Kiste und 2 Taschen transportiert. Er habe dabei darauf geachtet, den Lift nicht zu schwer zu beladen. Eine Tasche sei verrutscht und habe die Falttüre blockiert, die daraufhin beschädigt wurde.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 4.4.2023 die Deckung mit der Begründung ab, Schäden, welche aufgrund einer Handlung oder Unterlassung verursacht wurden, durch welche der Schadeneintritt mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, fallen ebenfalls nicht unter Versicherungsschutz. Ein Aufzugslift sei ausschließlich für den Personentransport vorgesehen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.4.2023. Laut Hausordnung sei der Aufzug für die Personenbeförderung oder Traglasten zu verwenden. Das Gesamtgewicht der beförderten Gegenstände habe unter 20kg betragen, es handle sich daher um Traglasten. Der Versicherer habe daher die Reparaturkosten (laut Kostenvoranschlag vom 3.4.2023 € 3.204,-) zu bezahlen.

Die antragsgegnerische Versicherung teilte mit Schreiben vom 10.5.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller bzw. dessen Vertreterin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

### **Rechtlich folgt:**

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (vgl. RS0080166, RS0080068).

Art 32 ABHI 2019 schließt parallel zu § 152 VersVG den Versicherungsschutz für Schäden aus, die der Versicherte rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird die Inkaufnahme des Schadens, der als Folge einer Handlung oder Unterlassung mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, gleichgestellt.

Die Bedenken und der Entschluss des Versicherungsnehmers müssen sich nicht auf den Schadenserfolg selbst, sondern nur auf einen diesem Erfolg vorgelagerten Umstand beziehen (vgl. RS0087592 zu gleichlautenden AHVB), der im Fall von Art 32, Pkt. 2., Satz 1 ABHI 2019 eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass es wirklich zum Eintritt des Schadens kommen kann. Ob der Haftpflichtversicherte eine Schadenszufügung in Kauf genommen hat (RS0087591), ist eine Tatfrage (RS0081689).

Nach dem der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt liegt bereits keine Handlung vor, bei der der Schadeneintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste: Der Antragsteller hat bei der Verwendung des Liftes keine außergewöhnlichen Lasten transportiert. Die genannten Güter sind von ihrem Umfang und Gewicht solche, wie sie im täglichen Leben, zum Beispiel nach einem Einkauf, von einer Person üblicherweise im Lift transportiert werden.

Ebenso wurde der Schadeneintritt nicht in Kauf genommen: Vielmehr ist dem Antragsteller zuzugestehen, dass er nach eigenen Angaben sogar darauf geachtet habe, den Lift nicht zu schwer zu beladen.

Eine inhaltliche Prüfung des Schadenersatzanspruches sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ist der Schlichtungskommission satzungsgemäß nicht möglich.

Daher war dem Grunde nach die Deckung zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 14. Dezember 2023**